

VERORDNUNG (EG) Nr. 1077/2008 DER KOMMISSION

vom 3. November 2008

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1566/2007

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates ⁽²⁾ ist es verboten, im Geltungsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik tätig zu werden, es sei denn, der Kapitän erfasst und meldet ohne unnötige Verzögerung Angaben zur Fischereitätigkeit einschließlich Anlandungen und Umladungen und macht den Behörden Kopien der Aufzeichnungen zugänglich.
- (2) Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 wird die Verpflichtung zur elektronischen Erfassung und Übermittlung der Daten, die im Logbuch, der Anlandeerklärung und der Umladeerklärung enthalten sind, für Kapitäne von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 24 Metern spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften und für Kapitäne von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 15 Metern spätestens 42 Monate nach dem Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften anwendbar.
- (3) Die tägliche Übermittlung von Daten zur Fangtätigkeit bietet die Möglichkeit, die Effizienz und die Wirksamkeit der Fischereiüberwachung auf See wie auch an Land deutlich zu stärken.
- (4) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽³⁾ führen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft ein Logbuch über ihre Fangensätze.
- (5) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 legt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von 10 m oder mehr oder sein Beauftragter den zuständigen Behörden des Mit-

gliedstaats, in dem die Fänge angelandet werden, nach jeder Fahrt binnen 48 Stunden nach der Anlandung eine Erklärung vor.

- (6) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 legen Einrichtungen, die Fischauktionen veranstalten, oder andere von den Mitgliedstaaten zugelassene Stellen oder ermächtigte Personen, die die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen übernehmen, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Erstvermarktung stattfindet, beim Erstverkauf eine entsprechende Verkaufsabrechnung vor.
- (7) Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sieht außerdem vor, dass, wenn die Erstvermarktung der angelandeten Fischereierzeugnisse nicht in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Erzeugnisse angelandet wurden, der für die Überwachung der Erstvermarktung zuständige Mitgliedstaat sicherstellt, dass den für die Überwachung der Anlandung dieser Erzeugnisse zuständigen Behörden so bald wie möglich eine Kopie der Verkaufsabrechnung übermittelt wird.
- (8) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 müssen die Mitgliedstaaten elektronische Datenbanken einrichten und Validierungssysteme erarbeiten, die insbesondere Gegenkontrollen und Überprüfungen von Daten enthalten.
- (9) Gemäß den Artikeln 19b und 19e der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 übermitteln die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft Aufwandsmeldungen und erfassen diese durch Eintragung ins Logbuch.
- (10) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates ⁽⁴⁾ vermerkt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, dem eine Tiefsee-Fangerlaubnis erteilt wurde, die Angaben zu Fanggeräten und Fangeinsätzen im Logbuch bzw. in dem vom Flaggenmitgliedstaat bereitgestellten Formblatt.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates ⁽⁵⁾ zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik sieht die Durchführung gemeinsamer Einsatzpläne vor.

⁽¹⁾ ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 36 vom 8.2.2007, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 1566/2007 der Kommission ⁽¹⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 in Bezug auf die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten.
- (13) Es erweist sich als notwendig, einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1566/2007 näher zu erläutern und klarer abzufassen.
- Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 1566/2007 aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt
- a) ab 1. Januar 2010 für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von mehr als 24 Metern,
- b) ab 1. Juli 2011 für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 Metern,
- c) ab 1. Januar 2009 für eingetragene Käufer, eingetragene Auktionen oder andere von den Mitgliedstaaten zugelassene Stellen oder Personen, die die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen übernehmen und mit Erstverkäufen von Fischereierzeugnissen einen Jahresumsatz von mehr als 400 000 EUR erzielen.
- (2) Unbeschadet Absatz 1 Buchstabe a gilt diese Verordnung für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von mehr als 24 Metern, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, bereits vor dem 1. Januar 2010, wenn der betreffende Mitgliedstaat dies bestimmt.
- (3) Unbeschadet Absatz 1 Buchstabe b gilt diese Verordnung für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 Metern, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, bereits vor dem 1. Juli 2011, wenn der betreffende Mitgliedstaat dies bestimmt.
- (4) Unbeschadet der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Termine kann ein Mitgliedstaat beschließen, in Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.

1966/2006 diese Verordnung vor diesen Terminen auf Schiffe mit einer Länge von 15 Metern oder weniger, die seine Flagge führen, anzuwenden.

(5) Die Mitgliedstaaten können bilaterale Übereinkünfte über die Verwendung elektronischer Berichterstattungssysteme auf Schiffen schließen, die in den Gewässern, die ihrer Hoheitsgewalt oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, unter ihrer Flagge fahren, vorausgesetzt, die Schiffe beachten sämtliche Vorschriften dieser Verordnung.

(6) Diese Verordnung gilt für jedes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft unabhängig von den Gewässern, in denen es fischt, oder dem Hafen, in dem es seine Fänge anlandet.

(7) Diese Verordnung gilt nicht für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die ausschließlich für Zwecke der Aquakultur eingesetzt werden.

Artikel 2

Verzeichnis der Marktbeteiligten und der Schiffe

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt ein Verzeichnis der eingetragenen Käufer, eingetragenen Auktionen oder anderen, von ihm zugelassenen Stellen oder Personen, die die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen übernehmen und mit Fischereierzeugnissen einen Jahresumsatz von mehr als 400 000 EUR erzielen. Das erste Bezugsjahr ist 2007, und die Liste wird am 1. Januar des laufenden Jahres (Jahr n) auf Basis des mit Fischereierzeugnissen erzielten jährlichen Umsatzes von über 400 000 EUR im Jahr n-2 aktualisiert. Dieses Verzeichnis wird auf einer amtlichen Website des Mitgliedstaats veröffentlicht.

(2) Jeder Mitgliedstaat erstellt und aktualisiert regelmäßig Verzeichnisse der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die seine Flagge führen und auf die diese Verordnung gemäß Artikel 1 Absätze 2, 3, 4 und 5 anwendbar ist. Diese Verzeichnisse werden auf einer amtlichen Website des Mitgliedstaats veröffentlicht und haben das Format, das die Mitgliedstaaten und die Kommission bei Konsultationen vereinbart haben.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Fangeinsatz“: alle Tätigkeiten in Verbindung mit der Suche nach Fisch, dem Ausbringen, Aufstellen und Einholen von Fanggerät und dem Entnehmen des Fangs,
2. „gemeinsamer Einsatzplan“: die operative Planung des Einsatzes verfügbarer Kontrollmittel.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 46.

KAPITEL II

ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG

Artikel 4

Von den Schiffskapitänen oder ihren Beauftragten zu übermittelnde Daten

(1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft übermitteln den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats elektronisch die Logbuch- und Umladedaten.

(2) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft oder ihre Beauftragten übermitteln den zuständigen Behörden des Flaggenstaats elektronisch die Daten, die in der Anlandeerklärung enthalten sind.

(3) Landet ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft seinen Fang in einem anderen Mitgliedstaat als dem Flaggenmitgliedstaat an, so leiten die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats unmittelbar nach Eingang der Anlandeerklärung deren Daten elektronisch an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weiter, in dem der Fang angelandet wurde.

(4) Soweit nach den Gemeinschaftsvorschriften erforderlich übermitteln die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats elektronisch die Anmeldung vor dem Einlaufen in den Hafen zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt.

(5) Will ein Schiff in einen Hafen in einem Mitgliedstaat einlaufen, der nicht der Flaggenmitgliedstaat ist, so leiten die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats die in Absatz 4 genannte Anmeldung vor dem Einlaufen in den Hafen unmittelbar nach deren Eingang elektronisch an die zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats weiter.

Artikel 5

Von den für die Erstvermarktung oder Übernahme zuständigen Stellen oder Personen zu übermittelnde Daten

(1) Eingetragene Käufer, eingetragene Auktionen oder andere von den Mitgliedstaaten zugelassene Stellen oder Personen, die die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen übernehmen, übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Erstvermarktung stattfindet, elektronisch die Daten, die in die Verkaufsabrechnung einzutragen sind.

(2) Findet die Erstvermarktung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Flaggenmitgliedstaat statt, so sorgen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Erstvermarktung stattfindet, dafür, dass den zuständigen Behörden des Flaggen-

mitgliedstaats nach Eingang der Daten der Verkaufsabrechnung elektronisch eine Kopie davon übermittelt wird.

(3) Findet die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen nicht in dem Mitgliedstaat statt, in dem sie angelandet wurden, so sendet der Mitgliedstaat, in dem die Erstvermarktung stattfindet, unmittelbar nach dem Eingang der Daten der Verkaufsabrechnung elektronisch eine Kopie an

a) die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Fischereierzeugnisse angelandet wurden, und

b) die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Schiffs, das die Fischereierzeugnisse angelandet hat.

(4) Der Inhaber der Übernahmeerklärung übermittelt die Daten, die in die Übernahmeerklärung einzutragen sind, elektronisch den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Übernahme materiell stattfindet.

Artikel 6

Häufigkeit der Übermittlung

(1) Der Kapitän übermittelt den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats die elektronischen Logbuchdaten mindestens einmal täglich bis spätestens 24.00 Uhr auch dann, wenn kein Fang vorliegt. Außerdem übermittelt er diese Daten

a) auf Wunsch der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats,

b) unmittelbar nach Beendigung des letzten Fangeinsatzes,

c) vor dem Einlaufen in den Hafen,

d) zum Zeitpunkt einer Kontrolle auf See,

e) bei Eintreten von Ereignissen, die im Gemeinschaftsrecht oder vom Flaggenstaat definiert wurden.

(2) Der Kapitän kann Berichtigungen des elektronischen Logbuchs und der Übernahmeerklärungen bis zur letzten Datenübertragung vornehmen, die am Ende der Fangeinsätze vor dem Einlaufen in den Hafen stattfand. Berichtigungen müssen eindeutig zu erkennen sein. Sämtliche Originaldaten des elektronischen Logbuchs und deren Berichtigungen werden von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats gespeichert.

(3) Der Kapitän oder sein Beauftragter übermitteln die Anlandeerklärung elektronisch unmittelbar nach Erstellung der Anlandeerklärung.

(4) Der Kapitän des Geberschiffs und das Empfängerschiff übermitteln die Umladedaten elektronisch unmittelbar nach der Umladung.

(5) Der Kapitän bewahrt während jedes Aufenthalts außerhalb des Hafens und bis zur Vorlage der Anlandeerklärung eine Kopie der in Absatz 1 genannten Daten an Bord des Fischereifahrzeugs auf.

(6) Wenn ein Fischereifahrzeug im Hafen liegt, keine Fische an Bord führt und der Kapitän die Anlandeerklärung vorgelegt hat, kann die Übermittlung nach Absatz 1 vorbehaltlich einer vorherigen Unterrichtung des Fischereiüberwachungszentrums des Flaggenmitgliedstaats ausgesetzt werden. Die Übermittlung wird wieder aufgenommen, wenn das Fischereifahrzeug den Hafen verlässt. Eine vorherige Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn das Fischereifahrzeug zur Übermittlung der Daten mit dem Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgestattet ist.

Artikel 7

Format der Datenübertragung von einem Schiff an die zuständige Behörde seines Flaggenstaats

Jeder Mitgliedstaat legt das Format fest, in dem Schiffe unter seiner Flagge den zuständigen Behörden die Daten übermitteln.

Artikel 8

Rückmeldungen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Schiffe unter ihrer Flagge zu jeder Übertragung von Logbuch-, Umlade- oder Anlandedaten eine Rückmeldung erhalten. In der Rückmeldung wird der Empfang bestätigt.

KAPITEL III

AUSNAHMEN

Artikel 9

Ausnahmen

(1) Ein Mitgliedstaat kann die Kapitäne von Schiffen unter seiner Flagge von den Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 und von der Verpflichtung, Geräte für die elektronische Datenübermittlung gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 an Bord zu führen, freistellen, wenn sie in den Gewässern, die seiner Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit unterliegen, Fangreisen von höchstens 24 Stunden unternehmen, vorausgesetzt, sie landen ihren Fang nicht außerhalb seines Hoheitsgebiets an.

(2) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die die Daten über ihre Fangtätigkeiten elektronisch erfassen und übermitteln, werden von der Verpflichtung freigestellt, ein Logbuch auf Papier zu führen und die Anlande- und Umladeerklärung auf Papier auszufüllen.

(3) Die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen oder ihre Beauftragten, die ihren Fang in einem anderen Mitgliedstaat als dem Flaggenmitgliedstaat anlanden, werden von der Verpflichtung freigestellt, dem Küstenmitgliedstaat eine Anlandeerklärung auf Papier vorzulegen.

(4) Die Mitgliedstaaten können bilaterale Übereinkünfte über die Verwendung elektronischer Berichterstattungssysteme auf Schiffen schließen, die in den Gewässern, die ihrer Hoheitsgewalt oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, unter ihrer Flagge fahren. Schiffe, die in den Geltungsbereich solcher Übereinkünfte fallen, sind in diesen Gewässern vom Führen eines Logbuchs auf Papier freigestellt.

(5) Die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen, die die in Artikel 19b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vorgeschriebenen Angaben der Aufwandsmeldung in ihre elektronischen Logbücher eingeben, sind von der Verpflichtung freigestellt, ihre Aufwandsmeldungen per Fernschreiber, über das Schiffsüberwachungssystem, per Fax, telefonisch oder per Funk zu übermitteln.

KAPITEL IV

FUNKTIONSWEISE DES ELEKTRONISCHEN AUFZEICHNUNGS- UND BERICHTERSTATTUNGSSYSTEMS

Artikel 10

Vorschriften für den Fall eines technischen Versagens oder des Ausfalls des elektronischen Aufzeichnungs- und Berichterstattungssystems

(1) Im Falle eines technischen Versagens oder eines Ausfalls des elektronischen Aufzeichnungs- und Berichterstattungssystems übermittelt der Kapitän oder der Eigner des Schiffs oder deren Beauftragter die Logbuch-, Anlande- und Umladedaten den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats auf dem von diesem vorgegebenen Wege mindestens einmal täglich bis spätestens 24.00 Uhr, auch wenn kein Fang vorliegt. Die Daten werden auch übermittelt

- a) auf Wunsch der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats,
- b) unmittelbar nach Beendigung des letzten Fangeinsatzes,
- c) vor dem Einlaufen in den Hafen,
- d) zum Zeitpunkt einer Kontrolle auf See,
- e) bei Eintreten von Ereignissen, die im Gemeinschaftsrecht oder vom Flaggenstaat definiert wurden.

(2) Die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats bringen das elektronische Logbuch unmittelbar nach Eingang der in Absatz 1 genannten Daten auf den neuesten Stand.

(3) Nach einem technischen Versagen oder nach dem Ausfall seines elektronischen Aufzeichnungs- und Berichterstattungssystems verlässt ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft einen Hafen erst, nachdem die erneute Betriebsbereitschaft des Systems zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats festgestellt wurde oder die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats das Auslaufen genehmigt haben. Der Flaggenmitgliedstaat unterrichtet unverzüglich den Küstenmitgliedstaat, wenn er einem Schiff unter seiner Flagge das Auslaufen aus einem Hafen des Küstenmitgliedstaats genehmigt hat.

*Artikel 11***Nichtempfang von Daten**

(1) Geht bei den zuständigen Behörden eines Flaggenmitgliedstaats keine Datenmeldung nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 ein, so setzen sie den Kapitän oder Schiffseigner oder deren Beauftragten hiervon unverzüglich in Kenntnis. Ist dies bei einem bestimmten Schiff innerhalb eines Jahres mehr als dreimal der Fall, so lässt der Flaggenmitgliedstaat das elektronische Berichterstattungssystem des fraglichen Schiffs überprüfen. Der betreffende Mitgliedstaat untersucht die Sache, um festzustellen, warum keine Datenmeldungen eingegangen sind.

(2) Geht bei den zuständigen Behörden eines Flaggenmitgliedstaats keine Datenmeldung gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 ein und lag die zuletzt durch das Schiffsüberwachungssystem gemeldete Position innerhalb der Gewässer eines Küstenmitgliedstaats, so setzen sie die zuständigen Behörden dieses Küstenmitgliedstaats hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(3) Der Kapitän oder der Eigner des Schiffs oder deren Beauftragter übermitteln sämtliche Daten, für die eine Meldung gemäß Absatz 1 einging, unmittelbar nach Eingang dieser Meldung an die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats.

*Artikel 12***Nicht zugängliche Daten**

(1) Stellen die zuständigen Behörden eines Küstenmitgliedstaats fest, dass sich in seinen Gewässern ein Schiff befindet, das die Flagge eines anderen Mitgliedstaats führt, und haben sie nicht gemäß Artikel 15 Zugang zu den Logbuch- oder Umladedaten, so fordern sie die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats auf, ihnen den Zugang zu sichern.

(2) Wird der in Absatz 1 genannte Zugang nicht innerhalb von vier Stunden nach dieser Aufforderung gewährleistet, teilt der Küstenmitgliedstaat dies dem Flaggenmitgliedstaat mit. Bei Eingang der Mitteilung übermittelt der Flaggenmitgliedstaat dem Küstenmitgliedstaat die Daten unverzüglich mit den verfügbaren elektronischen Mitteln.

(3) Erhält der Küstenmitgliedstaat die in Absatz 2 genannten Daten nicht, so übermittelt der Kapitän oder der Eigner des Schiffs oder deren Beauftragter die Daten und eine Kopie der in Artikel 8 genannten Rückmeldung nach Anfrage mit den verfügbaren elektronischen Mitteln an die zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats.

(4) Kann der Kapitän oder der Eigner des Schiffs oder deren Beauftragter den zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats keine Kopie der in Artikel 8 genannten Rückmeldung übermitteln, so darf das betreffende Schiff so lange nicht in den Gewässern des Küstenmitgliedstaats fischen, bis der Kapitän oder

dessen Beauftragter diesen Behörden eine Kopie der Rückmeldung oder der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Daten vorlegen kann.

*Artikel 13***Daten über das Funktionieren des elektronischen Berichterstattungssystems**

(1) Die Mitgliedstaaten unterhalten Datenbanken über das Funktionieren ihrer elektronischen Berichterstattungssysteme. Diese enthalten mindestens folgende Informationen:

- a) die Liste der Fischereifahrzeuge, die unter ihrer Flagge fahren und deren elektronische Berichterstattungssysteme technisch versagt haben oder ausgefallen sind,
- b) die Zahl der elektronischen Logbuchmeldungen, die jeden Tag eingegangen sind, und die durchschnittliche Zahl der Meldungen je Schiff, aufgeschlüsselt nach Flaggenmitgliedstaaten,
- c) die Zahl der eingegangenen Anlandeerkklärungen, Umladeerklärungen, Übernahmeerklärungen und Verkaufsabrechnungen, aufgeschlüsselt nach Flaggenmitgliedstaaten.

(2) Zusammenfassungen der Daten über das Funktionieren der elektronischen Berichterstattungssysteme der Mitgliedstaaten werden der Kommission auf ihren Wunsch in einem Format und in zeitlichen Abständen übermittelt, die die Mitgliedstaaten und die Kommission einvernehmlich festlegen.

KAPITEL V

AUSTAUSCH VON UND ZUGRIFF AUF DATEN*Artikel 14***Format für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten**

(1) Zwischen den Mitgliedstaaten werden Informationen in dem im Anhang vorgegebenen Format ausgetauscht, von dem der Standard „extensible mark-up language“ (XML) abgeleitet ist.

(2) Berichtigungen der in Absatz 1 genannten Informationen sind deutlich zu kennzeichnen.

(3) Gehen bei einem Mitgliedstaat elektronische Informationen von einem anderen Mitgliedstaat ein, so sorgt er dafür, dass die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats eine Rückmeldung erhalten. In der Rückmeldung wird der Empfang bestätigt.

(4) Die Datenangaben im Anhang, die die Kapitäne gemäß den Gemeinschaftsvorschriften in ihrem Logbuch erfassen müssen, sind auch für den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten obligatorisch.

*Artikel 15***Datenzugang**

(1) Ein Flaggenmitgliedstaat sorgt dafür, dass ein Küstenmitgliedstaat in Echtzeit online Zugang zu den elektronischen Logbuch- und Anlandedaten der unter seiner Flagge fahrenden Schiffe hat, wenn diese Fangeinsätze in den Gewässern durchführen, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des Küstenmitgliedstaats unterliegen, oder wenn sie in einen Hafen des Küstenmitgliedstaats einlaufen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten umfassen zumindest die Daten ab der letzten Ausfahrt aus dem Hafen bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Anlandung abgeschlossen ist. Die Daten über die Fangeinsätze der vorangegangenen 12 Monate werden auf Anfrage zugänglich gemacht.

(3) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft hat das ganze Jahr rund um die Uhr gesicherten Zugang zu seinen eigenen elektronischen Logbuchdaten in der Datenbank des Flaggenmitgliedstaats.

(4) Ein Küstenmitgliedstaat gewährt einem Fischereiüberwachungsschiff eines anderen Mitgliedstaats im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzplans Online-Zugang zu seiner Logbuchdatenbank.

*Artikel 16***Datenaustausch unter den Mitgliedstaaten**

(1) Der Zugang zu den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Daten erfolgt das ganze Jahr über rund um die Uhr über eine gesicherte Internetverbindung.

(2) Die Mitgliedstaaten tauschen die sachdienlichen technischen Informationen aus, um den gegenseitigen Zugang zu elektronischen Logbüchern zu gewährleisten.

(3) Die Mitgliedstaaten

a) sorgen dafür, dass die gemäß dieser Verordnung eingegangenen Daten sicher in elektronischen Datenbanken gespeichert

werden, und treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Daten vertraulich behandelt werden;

b) treffen alle erforderlichen technischen Vorkehrungen, um diese Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, zufälligem Verlust, unberechtigter Änderung, Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu schützen.

*Artikel 17***Einziges Behörde**

(1) In jedem Mitgliedstaat ist eine einzige Behörde für die Übermittlung, den Empfang, die Verwaltung und die Verarbeitung aller unter diese Verordnung fallenden Daten zuständig.

(2) Die Mitgliedstaaten tauschen Listen und Angaben zu den Ansprechpartnern der in Absatz 1 genannten Behörden aus und teilen diese der Kommission mit.

(3) Jede Änderung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben ist der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich mitzuteilen.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 18***Aufhebung**

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1566/2007 wird aufgehoben.

(2) Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 19***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 2008

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

ANHANG (1)

FORMAT DES AUSTAUSCHS ELEKTRONISCHER INFORMATIONEN

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/ (*)/(fakultativ) (O) (**)
1	ERS-Meldung			
2	Meldebeginn	ERS	Markierung für den Meldebeginn	C
3	Anschrift	AD	Bestimmung der Meldung (ISO-Alpha-3-Ländercode)	C
4	Absender	FR	ISO-Alpha-3-Ländercode des Landes, das die Daten übermittelt	C
5	Nummer der Meldung (des Eintrags)	RN	Laufende Nummer der Meldung (Format:CCC9999999)	C
6	Datum der Meldung (des Eintrags)	RD	Datum der Übermittlung der Meldung (JJJJ-MM-TT)	C
7	Uhrzeit der Meldung (des Eintrags)	RT	Uhrzeit der Übermittlung der Meldung (SS:MM in UTC)	C
8	Art der Meldung	TM	Art der Meldung (Logbuch: Art = LOG, Bestätigung: Art = RET, Berichtigung: Art = COR oder Verkaufsabrechnungen: Art = SAL)	C
9	Test-Meldung	TS	Bedeutet, dass es sich um eine Test-Meldung handelt	CIF TEST
10				
11	Art der Meldung = RET (TM = RET)		RET = Bestätigungsmeldung	
12	Folgende Attribute sind anzugeben:		Die Bestätigungsmeldung über den ordnungsgemäßen oder nicht ordnungsgemäßen Empfang der unter RN aufgeführten Meldung	
13	Nummer der übermittelten Meldung	RN	Laufende Nummer der vom Empfänger (FMC) bestätigten Meldung (CCC99999999)	C
14	Rückmeldung	RS	Status der eingegangenen Meldung/des eingegangenen Eintrags. Das Verzeichnis der Codes wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	C
15	Grund für die (eventuelle) Ablehnung	RE	Freier Text: Begründung der Ablehnung	O
16				
17	Art der Meldung = COR (TM=COR)		COR = Berichtigungsmeldung	
18	Folgende Attribute sind anzugeben:		Die Meldung berichtigt eine vorhergehende Meldung; die in der Meldung enthaltenen Informationen ersetzen die vorhergehende, unter RN aufgeführte Meldung.	
19	Ursprüngliche Nummer der Meldung	RN	Nummer der Meldung, die berichtigt wird (Format: CCC99999999)	C
20	Grund für die Berichtigung	RE	Verzeichnis der Codes unter: http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/control_enforcement_de.htm	O

(1) Dieser Anhang ersetzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1566/2007 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung.

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/(*)/(fakultativ) (O) (**)
21				
22	Art der Meldung = LOG (TM = LOG)		LOG = Logbucherklärung	
23	Folgende Attribute sind anzugeben:		Die LOG enthält eine oder mehrere der folgenden Erklärungen: DEP, FAR, TRA, COE, COX, ENT, EXI, CRO, TRZ, (INS), DIS, PRN, EOF, RTP, LAN	
24	Beginn der Logbuchaufzeichnung	LOG	Markierung für den Beginn der Logbuchaufzeichnung	C
25	Kennnummer des Schiffs im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft (CFR)	IR	Im Format AAXXXXXXXX, wobei die Großbuchstaben A für den EU-Mitgliedstaat der ersten Eintragung stehen und X ein Buchstabencode oder eine Nummer sein kann	C
26	Hauptkennzeichen des Schiffs	RC	Internationales Rufzeichen	CIF, wenn CFR nicht auf dem neuesten Stand
27	Äußere Kennzeichnung des Schiffs	XR	Registriernummer an der Schiffswand	O
28	Name des Schiffs	NA	Schiffsname	O
29	Name des Kapitäns	MA	Name des Kapitäns (jede Änderung während einer Fangreise ist bei der nächsten LOG-Übermittlung mitzuteilen)	C
30	Anschrift des Kapitäns	MD	Anschrift des Kapitäns (jede Änderung während einer Fangreise ist bei der nächsten LOG-Übermittlung mitzuteilen)	C
31	Registrierland	FS	Flaggenstaat des Schiffs. ISO-Alpha-3-Ländercode	C
32				
33	DEP: Erklärungselement		Bei jeder Ausfahrt aus dem Hafen mit der nächsten Meldung zu übermitteln	
34	Beginn der Abfahrtserklärung	DEP	Markierung für den Beginn der Erklärung über die Ausfahrt aus dem Hafen	C
35	Datum	DA	Datum der Ausfahrt (JJJJ-MM-TT)	C
36	Uhrzeit	TI	Uhrzeit der Ausfahrt (SS:MM in UTC)	C
37	Hafenname	PO	Hafencode (ISO-Alpha-2-Ländercode + 3-Buchstaben-Hafencode). Das Verzeichnis der Hafencodes (CCPPP) wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	C
38	Geplante Tätigkeit	AA	Das Verzeichnis der Codes wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	CIF für Aufwandsmeldung erforderlich für geplante Tätigkeit
39	Art des Fanggeräts	GE	Buchstabencode gemäß der internationalen statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten der FAO („International Standard Statistical Classification of the Fishing Gear“)	CIF für geplante Fangtätigkeit
40	Teilmeldung der Fänge an Bord (Verzeichnis der Arten SPE Teilmeldungen)	SPE	(Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute SPE)	CIF für Fang an Bord des Schiffs
41				

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/(*)/(fakultativ) (O) (**)
42	FAR: Erklärung der Fangtätigkeit		Bis Mitternacht eines jeden Tags auf See oder auf Antrag des Flaggenstaats zu übermitteln	
43	Beginn der Erklärung über die Aufzeichnung der Fangtätigkeit	FAR	Markierung für den Beginn der Erklärung der Aufzeichnung der Fangtätigkeit	C
44	Markierung für die letzte Aufzeichnung	LR	Markierung, die angibt, dass dies die letzte FAR-Aufzeichnung ist, die übermittelt wird (LR = 1)	Markierung für die Inspektion
45	CIF für letzte Meldung	IS	Markierung, die angibt, dass die Aufzeichnung der Fangtätigkeit im Anschluss an eine Inspektion an Bord eingegangen ist (IS = 1)	CIF für erfolgte Inspektion
46	Datum	DA	Datum der Fangtätigkeiten auf See (JJJJ-MM-TT)	C
47	Uhrzeit	TI	Beginn der Fangtätigkeit (SS:MM in UTC)	O
48	Teilmeldung relevantes Gebiet	RAS	Spezifiziert, wenn keine Fänge getätigt wurden (zu Aufwandszwecken). Das Verzeichnis der Codes für die Fang- und Aufwands-/Schutzgebiete wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben (siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute RAS).	CIF
49	Fangeinsätze	FO	Zahl der Fangeinsätze (Hols)	O
50	Fangdauer	DU	Dauer der Fangtätigkeit in Minuten — die Fangdauer entspricht der Anzahl Stunden auf See, abzüglich der Zeit für den Weg zu oder zwischen den Fanggründen, für die Rückkehr aus den Fanggründen, für Ausweichmanöver, Inaktivität oder Warten auf Reparatur	CIF erforderlich (**)
51	Teilmeldung Fanggerät	GEA	(Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute GEA)	CIF, falls ausgebracht
52	Teilmeldung Verlust von Fanggerät	GLS	(Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute GLS)	CIF vorgeschrieben (**)
53	Teilmeldung der Fänge (Verzeichnis der Arten SPE Teilmeldungen)	SPE	(Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute SPE)	CIF für gefangenen Fisch
54				
55	RLC: Erklärung der Umlagerung		Wenn der Fang (ganz oder teilweise) aus einem gemeinsamen Fanggerät oder aus dem Laderaum oder dem Fanggerät eines Schiffs in ein Hälterungsnetz, einen Behälter oder einen Käfig (außerhalb des Schiffs) verbracht und dort aufbewahrt wird, bis der lebende Fisch angelandet wird	
56	Beginn der Erklärung der Umlagerung	RLC	Markierung für den Beginn der Umlagerungserklärung	C
57	Datum	DA	Datum der Umlagerung des Fangs, während sich das Schiff auf See befindet (JJJJ-MM-TT)	CIF
58	Uhrzeit	TI	Uhrzeit der Umlagerung (SS:MM in UTC)	CIF
59	CFR-Kennnummer des Empfängerschiffs	IR	Im Format AAAXXXXXXXXX, wobei die Großbuchstaben A für den EU-Mitgliedstaat der ersten Eintragung stehen und X ein Buchstabencode oder eine Nummer sein kann	CIF bei gemeinsamem Fangeinsatz und EU-Schiffen
60	Rufzeichen des Empfängerschiffs	TT	Internationales Rufzeichen des Empfängerschiffs	CIF bei gemeinsamem Fangeinsatz

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/(*)/(fakultativ) (O) (**)
61	Flaggenstaat des Empfängerschiffs	TC	Flaggenstaat des Schiffs, das den Fisch entgegennimmt (ISO-Alpha-3-Ländercode)	CIF bei gemeinsamem Fangeinsatz
62	CFR-Kennnummern anderer Partnerschiffe	RF	Im Format AAAXXXXXXXXX, wobei die Großbuchstaben A für den EU-Mitgliedstaat der ersten Eintragung stehen und X ein Buchstabencode oder eine Nummer sein kann	CIF bei gemeinsamem Fangeinsatz und wenn Partner EU-Schiff ist
63	Rufzeichen anderer Partnerschiffe	TF	Internationales Rufzeichen des Partnerschiffs/der Partnerschiffe	CIF bei gemeinsamem Fangeinsatz und anderen Partnern
64	Flaggenstaat des anderen Partnerschiffs/der anderen Partnerschiffe	FC	Flaggenstaat des Partnerschiffs/der Partnerschiffe (ISO-Alpha-3-Ländercode)	CIF bei gemeinsamem Fangeinsatz und anderen Partnern
65	Umlagerungsort	RT	3-Buchstaben-Code für den Umlagerungsort (Hälterungsnetz: KNE, Käfig: CGE usw.). Das Verzeichnis der Codes wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	CIF
66	Teilmeldung POS	POS	Ort des Transfers (siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute POS)	CIF
67	Teilmeldung der Fänge (Verzeichnis der Arten SPE Teilmeldungen)	SPE	Menge des umgelagerten Fisches (siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute SPE)	CIF
68				
69	TRA: Umladeerklärung		Bei jeder Umladung von Fängen ist eine Erklärung sowohl des Geber- als auch des Empfängerschiffs erforderlich	
70	Beginn der Umladeerklärung	TRA	Markierung für den Beginn einer Umladeerklärung	C
71	Datum	DA	Beginn der TRA (JJJJ-MM-TT)	C
72	Uhrzeit	TI	Beginn der TRA (SS:MM in UTC)	C
73	Teilmeldung relevantes Gebiet	RAS	Das geografische Gebiet, in dem die Umladung erfolgt ist. Das Verzeichnis der Codes für Fang- und Aufwands-/Schutzgebiete wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben (siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute RAS).	CIF bei Umladung auf See
74	Hafenname	PO	Hafencode (ISO-Alpha-2-Ländercode + 3-Buchstaben-Code). Das Verzeichnis der Hafencodes (CCPPP) wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	CIF bei Umladung im Hafen
75	CFR-Kennnummer des Empfängerschiffs	IR	Im Format AAAXXXXXXXXX, wobei der Großbuchstabe A für den EU-Mitgliedstaat der ersten Eintragung stehen und X ein Buchstabencode oder eine Nummer sein kann	CIF bei Fischereifahrzeug
76	Umladung: Empfängerschiff	TT	Wenn Geberschiff — Internationales Rufzeichen des Empfängerschiffs	C
77	Umladung: Flaggenstaat des Empfängerschiffs	TC	Wenn Geberschiff — Flaggenstaat des Empfängerschiffs (ISO-Alpha-3-Ländercode)	C

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/(*)/(fakultativ) (O) (**)
78	CFR-Kennnummer des Geberschiffs	RF	Im Format AAXXXXXXXXXX, wobei der Großbuchstabe A für den EU-Mitgliedstaat der ersten Eintragung stehen und X ein Buchstabencode oder eine Nummer sein kann	CIF bei Gemeinschaftsschiff
79	Umladung: (Geber)Schiff	TF	Wenn Empfängerschiff — Internationales Rufzeichen des Geberschiffs	C
80	Umladung: Flaggenstaat des Geberschiffs	FC	Wenn Empfängerschiff — Flaggenstaat des Geberschiffs (ISO-Alpha-3-Ländercode)	C
81	Teilmeldung POS	POS	(Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute POS)	CIF vorgeschrieben (**) (NEAFC- oder NAFO-Gewässer)
82	Umgeladener Fang (Verzeichnis der Arten SPE Teilmeldungen)	SPE	(Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute SPE)	C
83				
84	COE: Erklärung der Einfahrt in ein Gebiet		Bei Fangtätigkeit in einem Bestandsauffüllungsgebiet oder in westlichen Gewässern	
85	Beginn der Aufwandsmeldung: Einfahrt in das Gebiet	COE	Markierung für den Beginn einer Erklärung der Einfahrt in das Aufwandsgebiet	C
86	Datum	DA	Datum der Einfahrt (JJJJ-MM-TT)	C
87	Uhrzeit	TI	Uhrzeit der Einfahrt (SS:MM in UTC)	C
88	Zielart(en)	TS	Während des Aufenthalts in dem Gebiet anvisierte Arten (Grundfischarten, pelagische Arten, Kammuscheln, Krebse). Das vollständige Verzeichnis wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	C
89	Teilmeldung relevantes Gebiet	RAS	Geografische Position des Schiffs. Das Verzeichnis der Codes für Fang- und Aufwands-/Schutzgebiete wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben (siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute RAS).	C
90	Teilmeldung der Fänge an Bord (Verzeichnis der Arten SPE Teilmeldungen)	SPE	(Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute SPE)	O
91	COX: Erklärung der Ausfahrt aus einem Gebiet		Bei Fangtätigkeit in einem Bestandsauffüllungsgebiet oder in westlichen Gewässern	
92	Beginn der Aufwandsmeldung: Ausfahrt aus dem Gebiet	COX	Markierung für den Beginn einer Erklärung der Ausfahrt aus dem Aufwandsgebiet	C
93	Datum	DA	Datum der Ausfahrt (JJJJ-MM-TT)	C
94	Uhrzeit	TI	Uhrzeit der Ausfahrt (SS:MM in UTC)	C

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/(*)/(fakultativ) (O) (**)
95	Zielart(en)	TS	Während des Aufenthalts in dem Gebiet anvisierte Arten (Grundfischarten, pelagische Arten, Kammmuscheln, Krebse). Das vollständige Verzeichnis wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	CIF, es werden keine anderen Fangtätigkeiten durchgeführt
96	Teilmeldung relevantes Gebiet	RAS	Geografische Position des Schiffs. Das Verzeichnis der Codes für Fang- und Aufwands-/Schutzgebiete wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben (siehe Einzelheiten der Subelemente oder Attribute RAS).	CIF, es werden keine anderen Fangtätigkeiten durchgeführt
97	Teilmeldung Position	POS	Position bei der Ausfahrt (siehe Einzelheiten der Subelemente oder Attribute POS)	C
98	Teilmeldung der Fänge	SPE	Fänge während des Aufenthalts in dem Gebiet (siehe Einzelheiten der Subelemente oder Attribute SPE)	O
99				
100	CRO: Erklärung des Durchquerens eines Gebiets		Beim Durchqueren von Bestandsauffüllungsgebieten oder westlichen Gewässern	
101	Beginn der Aufwandsmeldung: Durchqueren eines Gebiets	CRO	Markierung für den Beginn einer Erklärung des Durchquerens des Aufwandsgebiets (kein Fangeinsatz). In den COE- und COX-Erklärungen sind nur DA, TI und POS anzugeben.	C
102	Erklärung über die Einfahrt in das Gebiet	COE	(Siehe Einzelheiten der Subelemente oder Attribute COE)	C
103	Erklärung über die Ausfahrt aus dem Gebiet	COX	(Siehe Einzelheiten der Subelemente oder Attribute COX)	C
104				
105	TRZ: Erklärung der gebietsüberschreitenden Fischerei		Bei gebietsüberschreitender Fischerei	
106	Beginn der Aufwandsmeldung: gebietsüberschreitende Fischerei	TRZ	Markierung für den Beginn einer Erklärung der gebietsüberschreitenden Fischerei	C
107	Erklärung über die Einfahrt	COE	Erste Einfahrt (siehe Einzelheiten der Subelemente oder Attribute COE)	C
108	Erklärung über die Ausfahrt	COX	Letzte Ausfahrt (siehe Einzelheiten der Subelemente oder Attribute COX)	C
109				
110	INS: Erklärung der Inspektion		Von den Behörden und nicht vom Kapitän vorzulegen	
111	Beginn der Inspektionserklärung	INS	Markierung für den Beginn einer Teilmeldung einer Inspektion	O
112	Land der Inspektion	IC	ISO-Alpha-3-Ländercode	O
113	Bestellter Inspektor	IA	Jedes Land muss die vierstellige Identifikationsnummer des jeweiligen Inspektors übermitteln	O
114	Datum	DA	Datum der Inspektion (JJJJ-MM-TT)	O
115	Uhrzeit	TI	Uhrzeit der Inspektion (SS:MM in UTC)	O
116	Teilmeldung Position	POS	Position bei der Inspektion (siehe Einzelheiten der Subelemente oder Attribute POS)	O

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/(*)/(fakultativ) (O) (**)
117				
118	DIS: Erklärung des Rückwurfs			CIF vorgeschrieben (**) (NEAFC, NAFO)
119	Beginn der Rückwurferklärung	DIS	Markierung mit Einzelheiten über den zurückgeworfenen Fisch	C
120	Datum	DA	Datum des Rückwurfs (JJJJ-MM-TT)	C
121	Uhrzeit	TI	Uhrzeit des Rückwurfs (SS:MM in UTC)	C
122	Teilmeldung Position	POS	Position beim Rückwurf (<i>siehe Einzelheiten der Subelemente oder Attribute POS</i>)	C
123	Teilmeldung zurückgeworfener Fisch	SPE	Zurückgeworfener Fisch (<i>siehe Einzelheiten der Subelemente oder Attribute SPE</i>)	C
124				
125	PRN: Erklärung der Vorabmitteilung der Rückkehr		Vor der Rückkehr in den Hafen oder wenn durch Gemeinschaftsregeln vorgeschrieben	CIF vorgeschrieben (**)
126	Beginn der Vorabmitteilung	PRN	Markierung für den Beginn einer Erklärung der Vorabmitteilung	C
127	Voraussichtliches Datum	PD	Voraussichtliches Datum der Ankunft/Durchquerung (JJJJ-MM-TT)	C
128	Voraussichtliche Uhrzeit	PT	Voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft/Durchquerung (SS:MM in UTC)	C
129	Hafenname	PO	Hafencode (2-Buchstaben-Ländercode (ISO-Alpha-2-Ländercode) + 3-Buchstaben-Hafencode). Das Verzeichnis der Hafencodes (CCPPP) wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	C
130	Teilmeldung relevantes Gebiet	RAS	In der Vorabmitteilung anzugebendes Fanggebiet für Dorsch. Das Verzeichnis der Codes für die Fang- und Aufwands-/Schutzgebiete wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben (<i>siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute RAS</i>).	CIF in der Ostsee
131	Voraussichtliches Anlandedatum	DA	Beabsichtigtes Datum der Anlandung (JJJJ-MM-TT) in der Ostsee	CIF in der Ostsee
132	Voraussichtliche Anlandezeit	TI	Beabsichtigte Uhrzeit der Anlandung (HH:MM in UTC) in der Ostsee	CIF in der Ostsee
133	Teilmeldung der Fänge an Bord (<i>Verzeichnis der Arten SPE Teilmeldungen</i>)	SPE	Fänge an Bord (wenn pelagische Arten, ICES-Gebiete erforderlich) (<i>siehe Einzelheiten der Teilmeldung SPE</i>)	C
134	Teilmeldung Position	POS	Position bei der Einfahrt in/der Ausfahrt aus Bereich/Gebiet. (<i>siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute POS</i>)	CIF
135				
136	EOF: Erklärung des Endes der Fangtätigkeit		Unmittelbar nach Ende des Fangeinsatzes und vor der Rückkehr in den Hafen und der Anlandung des Fisches zu übermitteln	
137	Beginn der Erklärung über das Ende der Fangtätigkeit	EOF	Markierung für das Ende der Fangeinsätze vor der Rückkehr in den Hafen	C
138	Datum	DA	Datum des Endes (JJJJ-MM-TT)	C

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/(*)/(fakultativ) (O) (**)
139	Uhrzeit	TI	Uhrzeit des Endes (SS:MM in UTC)	C
140				
141	RTP: Erklärung der Rückkehr in den Hafen		Nach einer PRN-Erklärung und vor der Anlandung von Fisch bei der Einfahrt in den Hafen zu übermitteln	
142	Beginn der Erklärung der Rückkehr in den Hafen	RTP	Markierung für die Rückkehr in den Hafen am Ende der Fangreise	C
143	Datum	DA	Datum der Rückkehr (JJJJ-MM-TT)	C
144	Uhrzeit	TI	Uhrzeit der Rückkehr (SS:MM in UTC)	C
145	Hafenname	PO	Hafencode (ISO-Alpha-2-Ländercode + 3-Buchstaben-Hafencode). Das Verzeichnis (CCPPP) wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	C
146	Grund für die Rückkehr	RE	Grund für die Rückkehr in den Hafen (z. B. Zuflucht, Versorgung, Anlandung). Das Verzeichnis der Codes für die Gründe wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	CIF
147				
148	LAN: Anlandeerklärung		Nach Anlandung des Fangs zu übermitteln	
149	Beginn der Anlandeerklärung	LAN	Markierung für den Beginn einer Anlandeerklärung	C
150	Datum	DA	(JJJJ-MM-TT) — Datum der Anlandung	C
151	Uhrzeit	TI	(SS:MM in UTC) — Uhrzeit der Anlandung	C
152	Absender	TS	3-Buchstaben-Code (MAS: Kapitän, REP: Beauftragter, AGE: Agent)	C
153	Hafenname	PO	Hafencode (2-Buchstaben-Ländercode (ISO-Alpha-2-Ländercode) + 3-Buchstaben-Hafencode). Das Verzeichnis der Hafencodes (CCPPP) wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	C
154	Teilmeldung der angelandeten Fänge (Verzeichnis der SPE mit PRO Teilmeldungen)	SPE	Arten, Fanggebiete, angelandetes Gewicht, entsprechendes Fanggerät und Aufmachung (siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute SPE)	C
155				
156	POS: Teilmeldung Position			
157	Beginn der Teilmeldung Position	POS	Markierung mit den Koordinaten der geografischen Position	C
158	Breitengrad (dezimal)	LT	Breite im WGS84-Format für VMS	C
159	Längengrad (dezimal)	LG	Länge im WGS84-Format für VMS	C
160				

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/(*)/(fakultativ) (O) (**)
161	GEA: Teilmeldung Einsatz von Fanggerät			
162	Beginn der Teilmeldung Einsatz von Fanggerät	GEA	Markierung mit den Koordinaten der geografischen Position	C
163	Art des Fanggeräts	GE	Fanggerätkode gemäß der internationalen statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten der FAO („International Standard Statistical Classification of the Fishing Gear“)	C
164	Maschenöffnung	ME	Maschengröße (in Millimetern)	CIF, wenn Maschenöffnung des Fanggeräts Größenaufgaben unterliegt
165	Fangkapazität	GC	Größe des Fanggeräts und Anzahl	CIF für die Art des eingesetzten Fanggeräts erforderlich
166	Fangeinsätze	FO	Zahl der Fangeinsätze (Hols) pro 24 Stunden	CIF, wenn Schiff eine Tiefsee-Fangerlaubnis hat
167	Fangdauer	DU	Anzahl Stunden, in denen das Fanggerät ausgebracht war	CIF, wenn Schiff eine Tiefsee-Fangerlaubnis hat
168	Teilmeldung ausgebrachtes Fanggerät	GES	Teilmeldung ausgebrachtes Fanggerät (<i>siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute GES</i>)	CIF vorgeschrieben (**) (Schiff bringt stationäres Fanggerät oder Stellnetze aus)
169	Teilmeldung eingeholtes Fanggerät	GER	Teilmeldung eingeholtes Fanggerät (<i>siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute GER</i>)	CIF vorgeschrieben (**) (Schiff bringt stationäres Fanggerät oder Stellnetze aus)
170	Teilmeldung des Einsatzes von Kiemennetzen	GIL	Teilmeldung des Einsatzes von Kiemennetzen (<i>siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute GER</i>)	CIF bei Schiff mit Erlaubnis für ICES-Gebiete IIIa, IVa, IVb, Vb, VIa, VIb, VIIb, c, j, k und XII
171	Fangtiefen	FD	Abstand zwischen der Wasseroberfläche und dem tiefsten Punkt des Fanggerätes (in Metern)	CIF bei Tiefseefang und in norwegischen Gewässern
172	Durchschnittliche Zahl der Haken pro Langleine	NH	Die durchschnittliche Zahl der Haken pro Langleine	CIF bei Tiefseefang und in norwegischen Gewässern
173	Durchschnittliche Länge der Netze	GL	Die durchschnittliche Länge der Netze bei Verwendung von Stellnetzen (in Metern)	CIF bei Tiefseefang und in norwegischen Gewässern
174	Durchschnittliche Höhe der Netze	GD	Die durchschnittliche Höhe der Netze bei Verwendung von Stellnetzen (in Metern)	CIF bei Tiefseefang und in norwegischen Gewässern
175				

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/(*)/(fakultativ) (O) (**)
176	GES: Teilmeldung ausgebrachtes Fanggerät			CIF vorgeschrieben (**)
177	Beginn der Teilmeldung Position	GES	Markierung mit Informationen über das ausgebrachte Fanggerät	C
178	Datum	DA	Datum des Ausbringens des Fanggeräts (JJJJ-MM-TT)	C
179	Uhrzeit	TI	Uhrzeit des Ausbringens des Fanggeräts (SS:MM in UTC)	C
180	Teilmeldung POS	POS	Position beim Ausbringen des Fanggeräts (<i>siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute POS</i>)	C
181				
182	GER: Teilmeldung eingeholtes Fanggerät			CIF vorgeschrieben (**)
183	Beginn der Teilmeldung Position	GER	Markierung mit Informationen über das eingeholte Fanggerät	C
184	Datum	DA	Datum des Einholens des Fanggeräts (JJJJ-MM-TT)	C
185	Uhrzeit	TI	Uhrzeit des Einholens des Fanggeräts (SS:MM in UTC)	C
186	Teilmeldung POS	POS	Position beim Einholen des Fanggeräts (<i>siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute POS</i>)	C
187	GIL: Teilmeldung Einsatz von Kiemennetzen			CIF bei Schiff mit Erlaubnis für ICES-Gebiete IIIa, IVa, IVb, Vb, VIa, VIb, VIIb, c, j, k und XII
188	Beginn der Teilmeldung Einsatz von Kiemennetzen	GIL	Markierung für den Beginn des Einsatzes von Kiemennetzen	
189	Nominale Länge eines Netzes	NL	Bei jedem Fangeinsatz aufzuzeichnende Information (in Metern)	C
190	Anzahl Netze	NN	Zahl der Netze einer Fleet	C
191	Anzahl Fleete	FL	Zahl der ausgesetzten Fleete	C
192	Teilmeldung POS	POS	Position jeder ausgesetzten Fleet (<i>siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute POS</i>)	C
193	Tiefe jeder ausgesetzten Fleet	FD	Tiefe jeder ausgesetzten Fleet (Abstand zwischen der Wasseroberfläche und dem tiefsten Punkt des Fanggeräts)	C
194	Setzzeit jeder ausgesetzten Fleet	ST	Setzzeit jeder ausgesetzten Fleet	C
195				
196	GLS: Teilmeldung Verlust von Fanggerät		Verlust von stationärem Fanggerät	CIF vorgeschrieben (**)
197	Beginn der GLS-Teilmeldung	GLS	Angaben über den Verlust von stationärem Fanggerät	

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/(*)/(fakultativ) (O) (**)
198	Datum des Verlustes	DA	Datum des Verlustes (JJJJ-MM-TT)	C
199	Zahl der Einheiten	NN	Anzahl verlorener Fanggeräte	CIF
200	Teilmeldung POS	POS	Letzte bekannte Position des Fanggeräts (<i>siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute POS</i>)	CIF
201				
202	RAS: Teilmeldung relevantes Gebiet	RAS	Relevantes Gebiet, je nach den diesbezüglichen Meldeanforderungen — es sollte mindestens ein Feld ausgefüllt werden. Das Verzeichnis der Codes wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben	CIF
203	FAO-Gebiet	FA	FAO-Gebiet (z. B. 27)	CIF
204	FAO (ICES) Untergebiet	SA	FAO (ICES) Untergebiet (z. B. 3)	CIF
205	FAO (ICES) Bereich	ID	FAO (ICES) Bereich (z. B. d)	CIF
206	FAO (ICES) Unterbereich	SD	FAO (ICES) Unterbereich (z. B. 24) (in Verbindung mit dem Vorstehenden ergibt sich 27.3.d.24)	CIF
207	Wirtschaftszone	EZ	Wirtschaftszone	CIF
208	ICES statistisches Rechteck	SR	ICES statistisches Rechteck (z. B. 49E6)	CIF
209	Fischereiaufwandsgebiet	FE	Das Verzeichnis der Codes wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	CIF
210	Teilmeldung Position	POS	(<i>Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute POS</i>)	CIF
211				
212	SPE: Teilmeldung Arten		Gesamtmenge nach Arten	
213	Beginn der Teilmeldung SPE	SPE	Einzelheiten zu dem gefangenen Fisch, aufgeschlüsselt nach Arten	C
214	Artenname	SN	Name der gefangenen Art (Alpha-3-Code der FAO)	C
215	Fischgewicht	WT	Je nach Kontext entweder 1. Gesamtgewicht des Fisches (in Kilogramm) im Fangzeitraum, 2. Gesamtgewicht des Fisches (in Kilogramm) an Bord (insgesamt) oder 3. Gesamtgewicht des angelandeten Fisches (in Kilogramm)	CIF, wenn Arten nicht gezählt
216	Anzahl Fische	NF	Zahl der Fische (wenn die Fänge nach der Anzahl Fische zu erfassen sind wie bei Lachs und Thunfisch)	CIF
217	In Netzen mitgeführte Menge	NQ	Schätzung der in Netzen und nicht im Laderaum mitgeführten Menge	O
218	Zahl der in Netzen mitgeführten Fische	NB	Schätzung der Zahl der in Netzen und nicht im Laderaum mitgeführten Fische	O
219	Teilmeldung relevantes Gebiet	RAS	Das geografische Gebiet, in dem die meisten Fänge getätigt wurden. Das Verzeichnis der Codes wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben. (<i>Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute RAS</i>)	C

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/(*)/(fakultativ) (O) (**)
220	Art des Fanggeräts	GE	Buchstabencode gemäß der internationalen statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten der FAO („International Standard Statistical Classification of the Fishing Gear“)	CIF, wenn Anlandeerklärung nur für bestimmte Arten und Fanggebiete
221	Teilmeldung Verarbeitung	PRO	(Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute PRO)	CIF für Anlande-(Umlade-)erklärung
222				
223	PRO: Teilmeldung Verarbeitung		Verarbeitung/Aufmachung, aufgeschlüsselt nach angelandeten Arten	
224	Beginn der Teilmeldung Verarbeitung	PRO	Markierung mit Einzelheiten zur Fischverarbeitung	C
225	Frischkategorie des Fisches	FF	Frischkategorie des Fisches (A, B, E)	C
226	Zustand des Fisches	PS	Buchstabencode für den Zustand des Fisches, z. B. lebend, gefroren, gesalzen. Das Verzeichnis der Codes wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	C
227	Aufmachung des Fisches	PR	Buchstabencode für die Aufmachung des Erzeugnisses (Art der Verarbeitung). Die zu verwendenden Codes werden auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	C
228	Art der Verpackung der Verarbeitungserzeugnisse	TY	3-Buchstaben-Code (CRT = Kartons, BOX = Kisten, BGS = Beutel, BLC = Blöcke)	CIF (LAN oder TRA)
229	Zahl der Verpackungseinheiten	NN	Anzahl Verpackungseinheiten: Kartons, Kisten, Beutel, Container, Blöcke usw.	CIF (für LAN oder TRA)
230	Durchschnittliches Gewicht je Verpackungseinheit	AW	Produktgewicht (kg)	CIF (für LAN oder TRA)
231	Umrechnungsfaktor	CF	Ein numerischer Faktor, der angewendet wird, um das Gewicht von verarbeitetem Fisch in Lebendgewicht umzurechnen	O
232				
233	Art der Meldung ist eine SAL (TM = SAL)		SAL ist eine Verkaufsmeldung	
234	Die folgenden Attribute sind anzugeben:		Mit einer Verkaufsmeldung kann entweder eine Verkaufsabrechnung oder eine Übernahme mitgeteilt werden.	
235	Beginn der Verkaufsaufzeichnung	SAL	Markierung für den Beginn der Verkaufsaufzeichnung	C
236	Nummer des Schiffs im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft	IR	Im Format AAXXXXXXXX, wobei der Großbuchstabe A für den EU-Mitgliedstaat der ersten Eintragung stehen und X ein Buchstabencode oder eine Nummer sein kann	C
237	Rufzeichen des Schiffs	RC	Internationales Rufzeichen	CIF, wenn CFR nicht auf dem neuesten Stand
238	Äußere Kennzeichnung des Schiffs	XR	Registriernummer an der Wand des Schiffs, das den Fisch angelandet hat	O
239	Land der Eintragung	FS	ISO-Alpha-3-Ländercode	C

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/(*)/(fakultativ) (O) (**)
240	Name des Schiffs	NA	Name des Schiffs, das den Fisch angelandet hat	O
241	SLI-Erklärung	SLI	<i>(Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute SLI)</i>	CIF für Verkauf
242	TLI-Erklärung	TLI	<i>(Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute TLI)</i>	CIF für Übernahme
243				
244	SLI: Verkaufsabrechnungserklärung			
245	Beginn der Verkaufsabrechnungserklärung	SLI	Markierung mit Einzelheiten eines Verkaufs	C
246	Datum	DA	Verkaufsdatum (JJJJ-MM-TT)	C
247	Verkaufsland	SC	ISO-Alpha-3-Ländercode des Landes, in dem der Verkauf stattfand	C
248	Verkaufsort	SL	Das Verzeichnis der Hafencodes (CCPPP) wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	C
249	Name des Verkäufers	NS	Name des Auktionszentrums oder jeder anderen Einrichtung oder Person, das/die den Fisch verkauft	C
250	Name des Käufers	NB	Name der Einrichtung oder Person, die den Fisch kauft	C
251	Referenznummer des Verkaufsvertrags	CN	Referenznummer des Verkaufsvertrags	C
252	Teilmeldung Quelledokument	SRC	<i>(Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute SRC)</i>	C
253	Teilmeldung Verkauf	CSS	<i>(Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute CSS)</i>	C
254				
255	SRC-Teilmeldung		Die Behörden des Flaggenstaats verfolgen das Quelledokument zurück, dem das Logbuch des Schiffs und die Anlandedaten zugrunde liegen.	
256	Beginn der Teilmeldung Quelledokument	SRC	Markierung mit Einzelheiten zum Quelledokument für den Verkauf	C
257	Datum der Anlandung	DL	Datum der Anlandung (JJJJ-MM-TT)	C
258	Land und Hafename	PO	Land der Anlandung und Hafename. Das Verzeichnis der Hafencodes (CCPPP) wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	C
259				
260	CSS-Teilmeldung			
261	Beginn der Teilmeldung Verkauf	CSS	Markierung mit Einzelheiten zu dem verkauften Gegenstand	C
262	Artenname	SN	Name der verkauften Art (Alpha-3-Code der FAO)	C
263	Gewicht des verkauften Fisches	WT	Gewicht des verkauften Fisches (in Kilogramm)	C

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/(*)/(fakultativ) (O) (**)
264	Anzahl der verkauften Fische	NF	Zahl der Fische (wenn die Fänge nach der Anzahl Fische zu erfassen sind wie bei Lachs und Thunfisch)	CIF
265	Fischpreis	FP	Preis pro Kilo	C
266	Verkaufswährung	CR	Währung des Verkaufspreises — Das Verzeichnis der Währungszeichen/-codes wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	C
267	Größenklasse des Fisches	SF	Fischgröße (1-8; eine Größe oder je nach den Angaben in kg, g, cm, mm oder Zahl der Fische pro Kilo)	CIF
268	Bestimmung des Erzeugnisses (Verwendungszweck)	PP	Codes für den menschlichen Verzehr, Übertragung, industrielle Verwertung	CIF
269	Teilmeldung relevantes Gebiet	RAS	Das Verzeichnis der Codes für Fang- und Aufwands-/Schutzgebiete wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben (<i>siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute RAS</i>).	C
270	Teilmeldung Verarbeitung PRO	PRO	(<i>Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute PRO</i>)	C
271	Zurückgenommen	WD	Von einer Erzeugerorganisation zurückgenommen (Y-ja, N-nein, T-vorübergehend)	C
272	Verwendungscode der Erzeugerorganisation	OP	Das Verzeichnis der Codes wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	O
273	Zustand des Fisches	PS	Buchstabencode für den Zustand des Fisches, z. B. lebend, gefroren, gesalzen. Das Verzeichnis der Codes wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.	CIF, wenn vorübergehend zurückgenommen
274				
275	TLI: Übernahmeerklärung			
276	Beginn der TLI-Erklärung	TLI	Markierung mit Einzelheiten der Übernahme	C
277	Datum	DA	Datum der Übernahme (JJJJ-MM-TT)	C
278	Übernahmeland	SC	ISO-Alpha-3-Ländercode des Landes, in dem die Übernahme stattfand	C
279	Übernahmeort	SL	Hafencode oder Ortsname (falls kein Hafen) des Übernahmeortes — Das Verzeichnis der Codes wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben. http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/control_enforcement_de.htm	C
280	Name der übernehmenden Organisation	NT	Name der Organisation, die den Fisch übernahm	C
281	Referenznummer des Übernahmevertrags	CN	Referenznummer des Übernahmevertrags	O
282	SRC-Teilmeldung	SRC	(<i>Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute SRC</i>)	C
283	Teilmeldung Übernahme	CST	(<i>Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute CST</i>)	C
284				

Nr.	Element oder Attribut	Code	Beschreibung und Inhalt	Vorgeschrieben (C)/bedingt vorgeschrieben (CIF)/(*)/(fakultativ) (O) (**)
285	CST-Teilmeldung			
286	Beginn der Linie für jede Übernahme	CST	Markierung mit Einzelheiten für jede übernommene Art	C
287	Artenname	SN	Name der verkauften Arten (Alpha-3-Code der FAO)	C
288	Gewicht des übernommenen Fisches	WT	Gewicht des übernommenen Fisches (in Kilogramm)	C
289	Anzahl übernommene Fische	NF	Zahl der Fische (wenn die Fänge nach der Anzahl Fische zu erfassen sind wie bei Lachs und Thunfisch)	CIF
290	Größenklasse des Fisches	SF	Fischgröße (1—8; eine Größe oder je nach den Angaben in kg, g, cm, mm oder Zahl der Fische pro Kilo)	C
291	Teilmeldung relevantes Gebiet	RAS	Das Verzeichnis der Codes für Fang- und Aufwands-/Schutzgebiete wird auf der Website der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben (<i>siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute RAS</i>).	O
292	Teilmeldung Verarbeitung PRO	PRO	(<i>Siehe Einzelheiten der Subelemente und Attribute PRO</i>)	C

HINWEISE

(*) Obligatorisch, wenn durch Gemeinschaftsbestimmungen, internationale oder bilaterale Vereinbarungen vorgeschrieben.

(**) Wenn CIF nicht gilt, ist das Attribut fakultativ.

1. Zeichensätze unter <http://europa.eu.int/idabc/en/chapter/556>. Für ERS: Western character set (UTF-8)
2. Alle Codes (oder geeigneten Referenzen) werden der Fischerei-Webseite der Europäischen Kommission zu entnehmen sein: http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/control_enforcement_de.htm (sowie auch die Codes für Berichtigungen, Häfen, Fanggebiete, beabsichtigtes Auslaufen aus den Häfen, Gründe für die Rückkehr in den Hafen, Fangmethoden/Zielarten, Codes beim Einfahren in Schutz-/Fischereiaufwandgebiete und sonstige Codes und Referenzen).
3. Alle 3-Zeichen-Codes betreffen XML-Elemente (3-Zeichen-Code), alle 2-Zeichen-Codes betreffen XML-Attribute (2-Zeichen-Code).
4. Die XML-Muster und die XSD-Referenz-Definition des vorstehenden Anhangs werden auf der Webseite der EK veröffentlicht. Die entsprechende Adresse wird noch bekannt gegeben.
5. Alle Gewichtsangaben in der Tabelle sind Kilogramm, falls erforderlich mit zwei Dezimalstellen.